

# Antrag

an die 191. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol  
am 29. Mai 2026

## Sofortige Nutzbarkeit digitaler Vignetten durch Verzicht auf das Rücktrittsrecht ermöglichen

Die derzeitige Ausgestaltung des Online Kaufs digitaler Vignetten führt in der Praxis zunehmend zu Unverständnis und finanziellen Belastungen. Immer wieder wenden sich Konsument:innen an die Arbeiterkammer Tirol, da sie davon ausgehen, dass eine digital erworbene Vignette unmittelbar nach dem Kauf gültig ist. Tatsächlich tritt die Gültigkeit einer digitalen Jahresvignette oder Zweimonatsvignette bei Konsument:innen im Fernabsatz jedoch erst frühestens am 18. Tag nach dem Bezug ein.

Hintergrund dieser Regelung ist das Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz. Die Mautordnung hält fest, dass beim Erwerb einer digitalen Vignette im Fernabsatz ein Rücktritt binnen 14 Kalendertagen möglich ist. Für digitale Jahresvignetten und Zweimonatsvignetten wird in der Mautordnung dennoch ein Gültigkeitsbeginn erst ab dem 18. Tag nach dem Bezug vorgesehen.

In der Praxis führt diese Ausgestaltung zu erheblichen Problemen. Viele Konsument:innen sind sich der Wartezeit nicht bewusst und benutzen mautpflichtige Straßen unmittelbar nach dem Kauf. In der Folge kommt es zu Ersatz-Mautforderungen, obwohl die Vignette ordnungsgemäß erworben wurde. Die Arbeiterkammer Tirol verzeichnet in diesem Zusammenhang eine deutlich steigende Zahl an Beschwerden und Beratungsfällen. Mit der vollständigen Umstellung auf die digitale Vignette ab dem Jahr 2027 wird dieses Problem um ein Vielfaches häufiger auftreten, da derzeit großteils IT-affine Personen von der digitalen Vignette Gebrauch machen, zukünftig aber jede/r österreichische Autofahrer:in diese nutzen muss, unabhängig von seiner/ihrer Erfahrung mit Online-Käufen.

Europarechtlich sieht die Richtlinie 2011/83/EU über die Rechte der Verbraucher Ausnahmen vom Widerrufsrecht vor. Nach Art. 16 lit. a besteht bei Dienstleistungsverträgen kein Widerrufsrecht, wenn der Unternehmer mit der Erbringung der Dienstleistung mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers begonnen hat und der Verbraucher zur Kenntnis genommen hat, dass er dadurch sein Widerrufsrecht verliert. Die nationale Umsetzung dieser Richtlinie enthält in § 18 FAGG die entsprechende Ausnahme vom Rücktrittsrecht. § 18 Abs. 1 Z 1 regelt dies für Dienstleistungen bei vorheriger ausdrücklicher Zustimmung und Kenntnisnahme des Verlusts des Rücktrittsrechts bei vollständiger Vertragserfüllung.

Gerade für die praktische Argumentation ist wesentlich, dass die ASFINAG solche Modelle der vorzeitigen Vertragserfüllung bereits heute in ihrer Mautordnung abbildet. Bei der digitalen Zehntagesvignette und der digitalen Eintagesvignette kann im Fernabsatz ausdrücklich die vorzeitige Vertragserfüllung verlangt werden. Für die digitale Eintagesvignette besteht in diesem Fall mit Beginn der Gültigkeit kein

Rücktrittsrecht mehr; bei der digitalen Zehntagesvignette ist im Fall eines Rücktritts ein anteiliges Entgelt zu entrichten und nach Ablauf der Gültigkeit besteht kein Rücktrittsrecht mehr. Diese anteilige Rückerstattung wäre aber rechtlich bei Verzicht auf das Rücktrittsrecht nicht geboten und daher bestünde auch bei einem Rücktrittsverzicht beim Kauf einer Jahresvignette keine Gefahr, dass eine anteilige Rückerstattung gewährt werden müsste.

Die bisherige Judikatur des Obersten Gerichtshofes steht einem solchen Rücktrittsverzicht nicht entgegen, da bisher nur Detailfragen dazu geklärt wurden. Die geltende Mautordnung zeigt bereits heute, dass differenzierte Lösungen nach Produktart technisch und organisatorisch umsetzbar sind. Konsument:innen haben derzeit aber gerade bei der digitalen Jahresvignette keine Wahlmöglichkeit zwischen sofortiger Nutzung und Rücktrittsrecht. Eine zeitgemäße und konsumentenfreundliche Ausgestaltung des digitalen Vignettenverkaufs muss daher sicherstellen, dass Konsument:innen selbst entscheiden können, ob sie die Rücktrittsfrist in Anspruch nehmen oder ob sie ausdrücklich auf dieses Recht verzichten und die Vignette sofort nutzen wollen.

**Die 191. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher die ASFINAG auf, beim Onlineverkauf digitaler Jahresvignetten eine freiwillige und transparente Auswahlmöglichkeit vorzusehen, mit der Konsument:innen einer sofortigen Vertragserfüllung ausdrücklich zustimmen können und zugleich zur Kenntnis nehmen, dass sie dadurch ihr Rücktrittsrecht verlieren, sodass die digitale Vignette unmittelbar nach dem Kauf gültig wird.**